

Allerhöchst bestätigte Verordnung

den

Schutz der Privatwälder in Estland

betreffend.

Reval, 1875.

Gedruckt in der Estländischen Gouvernem.-Typographie.

ESTICA

A-3177.

Дозволено цензурою. Ревель, 25-го Августа 1875.

ESTICA

A 3177 *et.*



50 11/1 24

Von den Förstern und der Forstwache.

1. Die Waldbesitzer können zur Bewirthschaftung und Verwaltung ihrer Wälder zum Förstercorps gehörende Personen nach freier Uebereinkunft mit ihnen und mit Genehmigung der Ober-Forstverwaltung engagiren.

Allgem. Gesetz-Sammlung № 44587.

Sen.-Ukass vom 25. April 1875 № 17325. 1. Art. 1.

Sen.-Ukass vom 19. Juni 1867 № 59513. 1. Art. 1.

Vergl. auch Regierungs-Anzeiger № 99 vom 7. Mai 1875.

2. Diejenigen, welche das im vorstehenden Artikel bezeichnete Amt übernehmen, werden als im Kronsdienste stehend gezählt und sind berechtigt, die ihnen zugeeignete Uniform zu tragen und genießen das Recht auf Rangbeförderung und andere Auszeichnungen gemäß den Art. 241 und 244 des Wahl-dienst-Reglements (S. W. Band III vom Jahre 1857) erhalten jedoch keine Besoldung von der Staats-Regierung, noch haben sie das Recht auf eine Pension für die im Privatdienste zugebrachte Zeit.

1. c. Art. 2.

3. Als Buschwächter werden von den Waldbesitzern zuverlässige Leute, nicht jünger als 21 Jahre alt, angestellt.

1. c. Art. 3.

4. Die auf Grund des Art. 3 der angezogenen Regeln angestellten Buschwächter werden in solchem Amte vom örtlichen Hakenrichter bestätigt und von den Personen entlassen, von welchen sie angestellt werden, worüber der Hakenrichter in Kenntniß zu setzen ist.

Sen.-Ukass vom 25. April 1875 № 17325. 1. Art. 2.

5. Der Hakenrichter versorgt die Buschwächter mit Blechschildern zum Tragen auf der Brust während der Amtsausübung. Derjenige, welcher den Buschwächter miethweise angestellt hat, ist verpflichtet, bei der Entlassung derselben, das Blechschild dem Hakenrichter zurückzuliefern.

Anmerkung. Die erwähnten Blechschilde werden nach der vom Minister des Innern bestätigten Form von der schweizerischen Gouvernements-Commission für Bauer-Angelegenheiten angeschafft. Zum Ersatz der Anschaffungskosten dieser Blechschilde wird bei der Versorgung der Buschwächter mit denselben eine besondere Zahlung in dem von erwähnter Commission bestimmten Betrage erhoben.

I. c. Art. 3 und Anmerkung.

6. Wenn ein Buschwächter falscher Angabe überführt wird, so ist er durch den Hafenrichter vom Amte zu entfernen und auf Grund des Art. 943¹⁾ des Strafgesetzbuchs, Ausgabe vom Jahre 1866, einer Strafe zu unterziehen. In jedem Falle aber verliert er für immer das Recht, das Amt eines Buschwächters zu bekleiden.

I. c. Art. 4.

7. Die Buschwächter sind, so lange als sie sich in diesem Amte befinden, von Leibstrafen befreit.

Sen.-Ukass vom 25. April 1875 № 17325. I. Art. 1.

Sen.-Ukass vom 19. Juni 1867 № 59513. I. Art. 6.

8. Hinsichtlich der Verfolgung wider die Uebertreter der Gesetzesbestimmungen, betreffend die Privatwälder und deren Schutz gegen diese, genießen die Privatbuschwächter dieselben Rechte, welche der Kronswaldforstwache zustehen.

Swod vom J. 1857 Bd. VIII. Forstreglement Art. 193—199.²⁾

I. c. Art. 7.

1) Strafgesetzbuch von 1866, Art. 943: Für falsche Aussage vor Gericht ohne Eidesleistung werden die Schuldigen verurtheilt: zum Arreste auf eine Zeit von 3 Wochen bis zu drei Monaten. Wenn jedoch die falsche Aussage vor Gericht zwar ohne Eidesleistung, aber in Folge von Bestechung abgelegt worden, so unterliegt der Schuldige: den in den Artikeln 236, 237 und 240 dieses Gesetzbuches festgesetzten Strafen. Ein Feldauffeher, welcher einer falschen Aussage überwießen worden, unterliegt: neben den in diesem Artikel festgesetzten Strafen der Entfernung vom Amte, mit Entziehung der Berechtigung auf immer, Feldauffeher zu sein.

2) Allgemeines Reichsgesetzbuch vom Jahre 1857. Band VIII. Forstreglement.

Art. 194. Jeder ist verpflichtet, in Waldungen gesetzlichen Forderungen nicht nur der Forstbeamten, sondern auch der Untermilitair-Forstdiener, Brandältesten und Forstwächter, sobald sie ihre formmäßige Kleidung und ihre Abzeichen tragen, Genüge zu leisten, als solchen Personen nämlich, welche die Forstpolizei bilden.

Art. 194. Wenn ein Forstbeamter oder ein Forstdiener im Walde Einem begegnet, der die Forstverordnung übertreten hat, so ist er verpflichtet, diesem Letzteren anzudeuten, daß derselbe zum nächsten örtlichen Dorfältesten mitkommen solle. Thut er es nicht freiwillig, so soll er, wenn die Zahl der Auffänger hinreichend ist, festgenommen, zum Dorfältesten oder aber direct nach der Bezirks-Gemeindeverwaltung hingeführt und bei derselben eingeliefert werden, woselbst er zu inhaftiren und darüber die Landpolizei in Kenntniß zu setzen ist.

9. Die in den Artikeln 1 bis 3 genannten, zum Förstercorps gehörenden Beamten und Buschwächter werden für Beschädigung, Vernichtung, Aneignung

Anmerkung. Es versteht sich von selbst, daß es nicht nothwendig sei, die Schuldigen in den Fällen zu greifen, wo mehr Holz gefällt worden an Stückzahl, Länge oder Dicke, als nach dem Erlaubnißscheine hätte gefällt werden dürfen, sowie bei eigenmächtiger Nutzung von Brockstücken und in allen den Fällen, wo die Schuldigen leicht ermittelt werden können; über derartige Vorfälle ist nur der Obrigkeit zu berichten.

Art. 195. Wenn der Schuldige Ungehorsam beweist oder Widerstand leistet, oder wenn ihm andere dabei behilflich sind, so muß darüber — vermeidend gewaltthätiges Festnehmen und einen Raufhandel — sobald die Schuldigen bekannt sind, der Obrigkeit berichtet werden; falls die Schuldigen nicht bekannt sind, so sucht man einen derselben zu ermitteln, ihnen nachzufolgen, ihre Spuren zu entdecken und wenn sie in ein Dorf hineingegangen, dessen Bauern zur Hülfeleistung aufzufordern, oder aber eines ihrer Pferde zu fangen oder eine ihrer Sachen zur Anklage jenes Individuum zu nehmen.

Art. 196. Bei diesen und anderen Gelegenheiten soll die Forstwache vom Schießgewehr oder blankem Gewehr nicht anders, als auf Befehl eines Forstoffiziers oder zu ihrer eigenen Vertheidigung Gebrauch machen.

Art. 197. Offiziere des Forstreviers d. h. Förster, können befehlen Gebrauch von den Waffen zu machen, nur im Falle einer offenbaren Nothwendigkeit.

- a) beim Fangen von Räubern, wenn die Forstwache auf Requisition der Landpoizei dazu delegirt wird;
- b) bei gewaltthätigen Holzfällungen mit dem Schießgewehr, wenn Waldfrevler sich zur Gegenwehr setzen;
- c) zu eigener Vertheidigung bei eigenmächtigen Holzfällungen, wenn Holzdiebe, obschon sie nicht bewaffnet sind, Anstalten machen, die Forstwache mit überlegener Macht anzugreifen;
- d) zu eigener Vertheidigung von Waldfrevlern und Holzdieben, wenn dieselben Angriffe machen, um den Fängern zu entkommen und von ihnen nicht erkannt zu werden.

Art. 198. Ein Forstdiener, ein Wildnißbereiter oder ein Schütze, oder aber ein amts-thätiger Gehilfe soll von dem Schießgewehr oder blanken Gewehr jedenfalls nur zur eigener Ge-
weh, in folgender Grundlage Gebrauch machen:

- a) wenn er Individuen, die eigenmächtig Holz fällen, antrifft und dieselben nicht nur sich weigern, sich zum Altesten zu begeben, sondern auch den Forstdiener heftig und mit Drohungen angreifen, so hat er dieselben zu berufen und aufzufordern, ihn in Ruhe zu lassen, da er die Amtspflichten ausübe. Wenn sie ihn dennoch nicht in Ruhe lassen oder verfolgen werden, und der Forstdiener keine Möglichkeit hat, sich zu retten, vielmehr der Lebensgefahr ausgesetzt ist, oder aber Verstümmelungen oder Mißhandlungen zu befürchten hat, so kann er im äußersten Falle sich mit dem Schieß- oder blanken Gewehr vertheidigen. Wenn der Forstdiener Holzbestraubanten in einiger Entfernung nachfolgt um sie zu erkennen und dieselben anfangen werden, ihn anzugreifen, so hat er in derselben Grundlage, wie oben gesagt, zu verfahren;
- b) greifen Waldfrevler einen Forstdiener aus Bosheit plötzlich an, um ihn zu tödten, zu verstümmeln oder zu mißhandeln, so ist er berechtigt, sich zu vertheidigen, wie er kann.

Art. 199. Wenn Forstdiener, indem sie Waldfrevler fangen oder verfolgen, ohne offenbare Nothwendigkeit Gebrauch von ihren Waffen machen und irgend Jemand verstümmeln, verwunden oder gar tödten, so unterliegen sie hiefür Strafen in Grundlage des Strafgesetzbuches. Forstoffiziere, welche zu solchem Gebrauch der Waffen Befehl erteilen, verantworten hiefür in Grundlage der Vorschriften, welche in demselben Strafgesetzbuche festgestellt sind.

oder Verschleuderung von Forstmaterial durch sie aus den, ihrer Bewachung anvertrauten Forsten und für andere Verbrechen und Vergehen in Bezug auf die Bewirthschaftung der Privatwälder — den allgemeinen, für solche Verbrechen und Vergehen im Strafgesetzbuche und in der Verordnung über die, von den Friedensrichtern aufzuerlegenden Strafen unterzogen (Art. 1681, 1682, 1704, 1709 u. 1711 des Strafgesetzbuchs vom Jahre 1866³⁾ und Art. 177 der Verordnung über die von den Friedensrichtern aufzuerlegenden Strafen vom Jahre 1864).⁴⁾

l. c. Art. 8.

3) Strafgesetzbuch vom Jahre 1866.

Art. 1681. Wer fremdes Eigenthum sich zueignet oder verschleudert, wie Solches in dem Art. 177 des Gesetzbuches über die von den Friedensrichtern aufzuerlegenden Strafen vorgesehen ist, unterliegt, vorausgesetzt daß es sich hierbei um eine Summe von mehr als 300 Rbl. handelt: den auf Betrügereien und betrügerische Entwendungen, deren Gegenstand die Summe von 300 Rbl. übersteigt, gesetzten Strafen. Falls aber die Verschleuderung bloß aus Leichtsinne stattfand und die Schuldigen aus eigenem Antriebe sich verpflichten, den zugesügten Schaden zu vergüten, so unterliegen sie: dem Arreste nicht über drei Monate.

Art. 1682. Wenn Adlige, Welt- und Klostergeistliche und Ehrenbürger sich der im Art. 177 des Gesetzes über die von den Friedensrichtern zu verhängenden Strafen vorgesehene Aneignung oder Verschleuderung fremden beweglichen Eigenthums schuldig gemacht und es sich hierbei um eine Summe von nicht mehr als 300 Rbl. handelt, so unterliegen sie: der Entziehung aller besondern, ihnen persönlich und dem Stande nach zugeeigneten Rechte und Vorzüge und der Gefängnißhaft auf eine Zeit von 3 Monate bis zu einem Jahre. Falls aber die Verschleuderung bloß aus Leichtsinne stattfand und die Schuldigen aus eigenem Antriebe sich verpflichten, den zugesügten Schaden zu vergüten, so werden sie verurtheilt: zum Arrest nicht über drei Monate.

Art. 1704. Wer Effecten oder irgend andere Gegenstände, die ihm zur Aufbewahrung oder zu zeitweiligen Besitze übergeben sind, absichtlich zerstört oder beschädigt, ohne dazu berechtigt zu sein, unterliegt hiefür: dem höchsten Maße der Strafen, welche für Zerstörung, oder Beschädigung fremden Eigenthums versügt sind, je nach der Gattung dieser Gegenstände und der Art ihrer Zerstörung oder Beschädigung.

Art. 1709. Ein Bevollmächtigter, der in böswilliger Absicht die Grenzen der ihm gegebenen Vollmacht überschreitet, oder aber mit den Gegnern seines Vollmachtgebers zum Nachtheile des letzteren sich in Verbindung setzt oder Abmachungen trifft, wird — neben der dem Vollmachtgeber für jeden ihm hierdurch verursachten Verlust zu leistenden Entschädigung — verurtheilt: zu den auf betrügerische Entwendung gesetzten Strafen. Denselben Strafen und in Grundlage derselben Bestimmungen unterliegen auch diejenigen, welche auf Grund von Vollmachten, Landgüter oder anderes Besitztum verwalten, wenn sie vorsätzlich die ihnen ertheilte Vollmacht zum Nachtheil ihrer Vollmachtgeber überschreiten.

Art. 1711. Ein Bevollmächtigter, welcher in böswilliger Absicht ihm anvertraute Documente oder anvertrautes Gut zerstört oder beschädigt, ingleichen aber auch solches Gut sich zueignet, böswillig unterschlägt oder eigenmächtig verschleudert, wird verurtheilt: zum höchsten Maße der auf diese Verbrechen gesetzten Strafen.

4) Friedensrichter-Strafgesetz.

Art. 177. Wer fremdes bewegliches Besitztum, das ihm zur Aufbewahrung, zum Transport oder zur Bestellung an irgend Jemanden, oder aber zu einem bestimmten Gebrauche

Schutz der Privatwälder gegen Brand.

10. Der Buschwächter und jede andere Person ist verpflichtet, sobald sie einen Waldbrand bemerken, davon im nächsten Dorfe (Gefinde) Nachricht zu geben, damit unverweilt Hülfe geleistet werde und zugleich davon entweder den Besitzer des Waldes oder dessen Verwalter, oder auch die Kreis- oder Localpolizei in Kenntniß zu setzen, je nachdem, welche näher der Brandstelle ist.

I. c. Art. 9.

11. Im Falle eines Brandes werden zur Löschung desselben die Leute in Grundlage des Art. 1060 des Provinzial-Ewods Thl. III⁵⁾ und in Grundlage der Art. 637—640 der ehfländischen Bauer-Verordnung vom 5. Juli 1856⁶⁾ zusammenberufen.

Sen.-Ukass vom 25. April 1875 № 17325. I. Art. 5.

anvertraut war, sich zueignet oder verschleudert, unterliegt, sobald der Werth des Gegenstandes, welchen er sich zugeeignet oder den er verschleudert, 300 Rubel nicht übersteigt: der Gefängnißhaft auf eine Zeit von 3 Monaten bis zu einem Jahre. Falls aber das anvertraute Gut bloß aus Leichtsinne verschleudert worden und die Schuldigen aus eigenem Antriebe sich verpflichten, den zugefügten Schaden zu vergüten, so unterliegen sie: dem Arreste nicht über drei Monate.

5) Prob.-Codelx III Art. 1060.

Wenn ein Wald in Brand geräth, so sind bei zunehmender Gefahr in Ehfland alle in der Entfernung von 21 Wersten vom brennenden Walde belegenen Güter zur thätigen Mitwirkung bei der Hemmung des Brandes besonders verpflichtet.

6) Ehfländische Bauerverordnung.

Art. 637. Wenn durch irgend eine Unvorsichtigkeit oder einen Zufall Wälder, Büsche, Häiden, Torfmoore u. s. w. in Brand gerathen, so sollen die benachbarten Bauern, zu welchem Gute sie auch gehören mögen, mit Beilen und Schaufeln zu Hülfe eilen und durch Grabenziehen, durch Niederhauen und Entfernen der Nester und Gesträuche die Verbreitung des Feuers zu verhindern suchen.

Art. 638. Zur Vermeidung solcher Feuerschäden ist Jeder, der in den Wäldern, Weiden, Feldern und dergleichen Feuer anmacht, verpflichtet, bei Vermeidung strenger Strafe für's Unterlassen, dasselbe vor seiner Entfernung wieder auszulöschen. Zu Zeiten großer Dürre ist überhaupt jedes Anmachen von Feuer an den benannten Orten außs Strengste untersagt, ausgenommen, wenn die Urbarmachung des Feldes dieses durchaus erfordert. Der Uebertreter dieser Vorschrift wird polizeilich bestraft und haftet für den von ihm verursachten Schaden. Ebenso ist zu Zeiten großer Hitze das Schießen in den Wäldern oder in der Nähe von Gebäuden ganz verboten.

Art. 639. Wenn zur Urbarmachung eines Feldes Feuer angemacht werden muß, d. h. wenn das mit jungen Bäumen bewachsene Feld abzubrennen ist, was übrigens nur zur Zeit hinreichender Trockenheit geschehen kann, so wird dieses zwar gestattet, jedoch unter Beobachtung der größten Vorsicht. Jeder Bauer, der ein mit jungen Bäumen bewachsenes Feld abzubrennen beabsichtigt, muß vorher den Gemeindeältesten hievon benachrichtigen, damit nöthigenfalls ihm schnellente Hülfe verschafft werden könne.

Art. 640. Wenn das Abbrennen von mit jungen Bäumen bewachsenen Feldern von Seiten des Gutsherrn geschieht, so hat die Gutspolizei, um jeder Gefahr vorzubeugen, für jeden

12. Das erste Aufgebot der Arbeiter zum Löschen geschieht durch die örtlichen Gemeindeältesten und deren Gehilfen, 7) von Seiten des Waldbesizers oder seines Verwalters, die auch die Anordnungen zum Löschen bis zur Ankunft der Polizei leiten.

Sen.-Ukass vom 25. April 1875 № 17525. I. Art. 1.

Sen.-Ukass vom 19. Juni 1867 № 59513. I. Art. 11.

13. Wenn der Brand heftig ist und an einem einzigen Tage nicht gelöscht werden kann, so müssen, entsprechend der Stärke des Feuers, der Dichtigkeit der örtlichen Bevölkerung und der Arbeitszeit — Arbeiter zur Ablösung bestimmt werden, die nöthigenfalls auch aus den entfernteren, jedoch nicht über 25 Werst von der Brandstätte belegenen Dörfern requirirt werden.

l. c. Art. 13.

14. Die örtliche Polizei begiebt sich, sobald sie von einem Waldbrande in Kenntniß gesetzt wird, sofort an Stelle und Ort und leitet persönlich das Löschen. Das Polizeipersonal darf die Brandstätte erst dann verlassen, wenn es sich überzeugt hat, daß der Brand aufgehört und eine Erneuerung desselben nicht zu befürchten ist. Zur Verhütung dessen kann die Polizei auf einige Zeit eine besondere Wache aus den örtlichen Einwohnern errichten.

l. c. Art. 14.

15. Den auf mehr als 21 Werst von ihrem Wohnorte zum Löschen eines Waldbrandes Aufgebotenen ist vom Waldbesizer eine Entschädigung für jeden Tag ihrer Abwesenheit von ihrem Wohnorte in dem, alljährlich von der ehstländischen Commission für Bauer-Angelegenheiten festzusetzenden Betrage zu zahlen.

Sen.-Ukass vom 25. April 1875 № 17325. I. Art. 1.

Sen.-Ukass vom 19. Juni 1867 № 59513. I. Art. 15.

Fall eine hinlängliche Anzahl Arbeiter dahin zu senden, um die etwa entstehende Feuersbrunst im ersten Entstehen zu unterdrücken. Jeder Schaden der durch das Abbrennen von Feldern entsteht, wird von demjenigen getragen, zu dessen Nutzen das Abbrennen geschah.

7) Vergleiche hierzu Landgemeinde Ordnung der Ostsee-Gouvernements vom 19. Februar 1866 § 19:

In Sachen der Ortspolizei sind der Gemeindeälteste und die Vorsteher verpflichtet:

- a) — — — — —
- b) innerhalb des Gemeindebezirks die erforderlichen Maßregeln zur Aufrechterhaltung und Wiederherstellung der öffentlichen Ordnung, zur Sicherung der Personen und des Eigenthums, ferner zur Verhütung von Waldbrand, Waldsreveln, Beschädigung der Felder und Wiesen, zu treffen, und wenn dergleichen vorkommt, in jedem solchen Fall sofort den angefügten Schaden zu constatiren.
- c) bei Brandschäden, Ueberschwemmungen, Epidemien, Viehseuchen und anderen öffentlichen Calamitäten innerhalb des Gemeindebezirks Hülfsleistung anzuordnen und der Ortspolizei hierüber, so wie über alle sonstigen außergewöhnlichen Ereignisse, Anzeige zu machen.

16. Zur Beseitigung der Ursachen der Waldbrände sind auf die Privatwälder die, desbezüglich für die Kronwälder verordneten Regeln in Anwendung zu bringen.

Smold Bd. VIII. Forstreglement Art. 930—940. *)
l. c. Art. 16.

8) Smold. Band VIII Forstreglement.

Art. 930. Um die Waldbrände zu verhüten, wird verordnet, daß sowohl die Kron- als auch die Privatbauern, welche Willens sind, in der Entfernung einer halben Werst und weniger vom Walde, Gras, Stoppeln und Wurzeln auszubrennen oder ihre Felder durch das Brennen der Zweige und Strauchbündel ergiebiger zu machen, Solches zuvor dem nächsten Buschwächter anzeigen sollen, welcher darauf zu sehen hat, daß ein solcher Platz rundum in einer Breite von nicht weniger als 2 Faden mit einem Graben umgeben oder das Gras abgemäht und das Land aufgepflügt oder auch der Rasen aufgerissen und mit der Wurzel nach oben gefehrt werde: beim Ausbrennen hingegen muß der Bauer mit einem Grabscheit, Besen, Spännen und dem ähnlichen Feuergeräthschaften auf diesem Striche sein, um zu verhindern, daß sich das Feuer nicht weiter ausbreiten könne.

Forstreglement von 1804. Hauptstück II. Punkt 26.

Art. 931. Wenn das Ausbrennen mehrere Tage dauern soll, so muß das Feuer die Nacht über ausgelöscht werden.

l. c. Punkt 27.

Art. 932. Bei starkem Winde nach der Waldseite zu wird das Ausbrennen ausgefetzt.

l. c. Punkt 28.

Art. 933. Disponenten, Amtsleuten und Aeltesten der Privatgüter und in den Kron-
gütern die Buschwächter, werden den Hirten öfters einschärfen, daß sie vom ersten Eintritt des
Frühjahrs an bis zum 15. September durchaus kein Feuer in den Wäldern anmachen, auch
dasselbe während der erlaubten Zeit, wenn sie den Platz verlassen, unfehlbar auslöschten.

l. c. Punkt 31.

Art. 934. Bei heißer und trockener Witterung, nämlich vom 1. Mai bis zum 15. Sep-
tember wird das Tabakrauchen in einem Nadelwalde verboten.

l. c. Punkt 33.

Art. 935. Den Jägern wird untersagt, zu den Ladungen ihrer Gewehre Berg zu ge-
brauchen, welches sich beim Schießen entzünden und bei trockener Jahreszeit einen Waldbrand
verursachen kann, daher auch die Förster, Unter-Förster und Buschwächter das Recht haben, die
ihnen in den Kronwäldern aufstößenden Jäger anzuhalten, die Edelleute ausgenommen, für
welche, ihren Einsichten zufolge, das Verbot schon allein hinlänglich ist.

l. c. Punkt 34.

Art. 936. Den Reisenden und denen, die mit Vieh handeln, ist es nicht verwehrt, in
den Kronwaldungen anzuhalten und Feuer anzumachen; sie dürfen des Nachts aber vom 15. April
bis zum 15. September durchaus kein Feuer anmachen.

l. c. Punkt 35.

Art. 937. Den Schiffern und Flostreibern, welche im Walde anhalten, wird gestattet,
Feuer auch des Nachts zu jeder Zeit anzumachen.

l. c. Punkt 35.

Art. 938. Beim Anzünden des Feuers ist in allen Fällen die gehörige Vorsicht zu beob-
achten, nämlich darauf zu sehen, daß das Feuer nicht näher als 2 Faden vom stehenden oder
liegenden Holze angelegt und daß der Platz unweit des Weges ausgesucht, auch von Blättern,
Gras und dem Aehnlichen gereinigt werde, damit das Feuer sich nicht ausbreiten könne und daß
das Feuer beim Verlassen des Platzes unfehlbar ausgelöscht werde.

l. c. Punkt. 35.

17. Von jeder Verletzung der im vorstehenden Art. bezogenen Regeln — auch wenn dabei kein Waldbrand entstanden — ist die Forstwache verpflichtet, den Waldbesitzer oder dessen Verwalter in Kenntniß zu setzen und zugleich über dieselbe der Polizei zu berichten, welche sofort durch den Gemeindegeldtsten zur Einstellung der Contravention Maßregeln trifft.

Sen.-Ukasz vom 25. April 1875 № 17325. I. Art. 1.

Sen.-Ukasz vom 19. Juni 1867 № 59513. I. Art. 17.

Schutz der Privatwälder gegen eigenmächtiges Holzfällen, Defraudationen und andere Gesetzesübertretungen.

Die Strafbestimmungen hierfür sind enthalten im Gesetz über die von den Friedensrichtern aufzuerlegenden Strafen (Art. 154—156; 157 Pct. 1; 158 Pct. 1, 2 u. 6; 159; 160; 167; 168 nebst Fortsetz. von 1868⁹⁾ sowie im Strafgesetzbuch Art. 822—824).¹⁰⁾

Art. 939. Hiernach wird den Leuten jeden Standes, ausgenommen Hirten, Reisende, Viehtreiber, Schiffer und Flößende (Letztere 3 in der Quelle nicht genannt) verboten, in Kronwäldern sei es zu welcher Zeit es wolle, Feuer anzumachen.

1. c. Punkt. 32.

Art. 940. Die oben erwähnten Regeln über Feuermachen im Kronwalde müssen ausgezogen und auf jeder Poststation, wie auch in den Krügen und Absteigegehäusern, an die Wand geschlagen sein.

1. c. Punkt 35 in fine.

9) Gesetz über die von den Friedensrichtern zu verhängenden Strafen.

Art. 154. Wer schon gefälltes und gestapeltes Holz oder sonstige bereits gefertigte Walderzeugnisse entwendet, desgleichen wenn er dieselben aus den zu ihrer Aufbewahrung hergerichteten Stapelplätzen stiehlt, unterliegt: den für Diebstahl (Art. 169—172) festgesetzten Strafen.

Art. 155. Wer noch nicht gefällte Baumstämme, sowie auch Windbruch und Fallholz, oder einzelne Partien derselben aus einem Walde entwendet oder in einem solchen eigenmächtig Holz fällt, wenn er auch die gefällten Stämme nicht wegführt, unterliegt hierfür, abgesehen von der Confiscation des entwendeten oder eigenmächtig gefällten Holzes oder der Erlegung von dessen Werthe: das erste und zweite Mal eine Geldbuße im Betrage des doppelten Werthes des gestohlenen oder eigenmächtig gefällten Holzes; das dritte oder die folgenden Male aber derselben Geldbuße und zugleich der Gefängnißhaft auf eine Zeit von 1 bis zu 6 Monaten.

Anmerkung. Als Wiederholung eines Holzdiebstahls oder eigenmächtiger Holzfällung ist nicht zu betrachten, wenn diese Vergehen, obschon nicht zum ersten Male, jedoch erst nach Verlauf von zwei Jahren seit der Urtheilsfällung über einen früher begangenen Waldstrel, verübt worden.

Art. 156. Die im vorhergehenden Artikel 155 angegebenen Geldbußen können um die Hälfte verschärft werden: a) sobald das Holz aus Schiffbau-Walungen oder Reserve-Stücken (заказные пощи) entwendet oder in denselben gefällt werden; b) sobald diese Vergehen zur Nachtzeit verübt werden; c) sobald der Holzdieb oder Waldstrel sich irgend welcher Mittel be-

18. Beim Zusammentreffen der im Art. 168 des Strafgesetzbuchs (Anm. Forts. vom Jahre 1868) angegebenen verbrecherischen Handlungen mit anderen

dient hatte, um von der Forstwache nicht erkannt zu werden, oder auf Befragen des letzteren seinen Namen zu nennen verweigert, oder sich fälschlich für einen Andern ausgegeben hatte; d) sobald gefäete oder gepflanzte Baumstämme abgehauen oder mit ihrer Wurzel ausgerissen worden; e) sobald Baumstämme abgefägt, oder mehrere Individuen beim Entwenden oder Fällen des Holzes betroffen worden und f) sobald der Holzdiebstahl oder Waldfrevel nicht aus Noth, sondern aus eigenütziger Absicht verübt worden.

Art. 157. Als Schuld ist nicht zuzurechnen:

- 1) wenn Reisende zur nothwendigen Reparatur ihrer Fuhrwerke etwas Holz im Walde abgehauen, sobald es sich nur nicht um gefäete und gepflanzte Bäume handelt, — — — — —

Art. 158. Den für eigenmächtiges Holzfällen (Art. 155 und 156) festgesetzten Beahndungen und Strafen unterliegen gleichfalls auch diejenigen:

- 1) welche ohne gehörige Autorisation fremde Waldnutzungen, Baumschulen oder mit Wald angefäete Plätze roden;
 2) welche an fremden Bäumen Einschnitte machen, um aus denselben Harz oder Saft zu ziehen oder aber Baumstämme abschälen, um Borke und Bast u. dgl. m. zu gewinnen oder auf andere Weise wachsende Bäume beschädigen. — — — — —
 6) welche ohne Billet Holz- oder Waldfabrikate flößen, wenn es sich ergibt, daß sie dieselben ungespitzter Weise sich verschafft.

Art. 159. Wer wissentlich gestohlenes oder eigenmächtig von Anderen gefälltes Holz oder sonstige Walderzeugnisse bei sich behält oder kauft, unterliegt hierfür, abgesehen von der Confiscation solchen Holzes und der Walderzeugnisse oder der Erlegung ihres Werthes:

daß erste und zweite Mal einer Geldbuße im Betrage des Werthes des von ihm gehehlten oder gekauften Holzes; daß dritte oder die folgenden Male aber derselben Geldbuße und zugleich der Gefängnißhaft auf eine Zeit von einem bis zu drei Monaten.

Anmerkung. Sind die in diesem Artikel bezeichneten Vergehen von Holzhändlern begangen worden, so wird ihnen die Strafe von den allgemeinen Gerichtsbehörden zuerkannt

Art. 160. Wer in fremden Waldungen ohne die gehörige Autorisation Harzofenlösen, Ziegelbrennereien oder sonstige durch Heizung betriebene Fabriken anlegt, desgleichen auch wer — ebenfalls ohne Erlaubniß — Harz oder Theer siedet, Pottasche, Kohlen oder Kalk brennt, unterliegt hierfür — abgesehen von der Confiscation aller eigenmächtig ausgeführten Anlagen, der gebrauchten Werkzeuge und Materialien, sowie der bereits angefertigten Fabrikate:

einer Geldbuße im Betrage von nicht mehr als 100 Rubel.

Art. 167. Der Entwendung oder eigenmächtigen Fällung von Holz Schuldige, welche den Forstbeamten oder der Forstwache gegenüber Ungehorsam oder Widersephlichkeit bewiesen, ohne jedoch Gewaltthätigkeiten sich erlaubt zu haben, (Art. 28) unterliegen, abgesehen von der ihnen aufzuerlegenden Geldbuße, dem Arrest nicht über einen Monat.

Forts. vom 1868.

- 1) Wer sich in einem fremden Walde, abseits des Fahrweges, mit Werkzeugen zum Holzfällen oder mit einem Fuhrwerke zur Abfuhr gefällten Holzes befindet, unterliegt einer Geldstrafe nicht über 5 Rubl. Dieses Geld ist dem Landescapital des Gouvernements zur Errichtung von Haftorten für die auf Urtheil der Friedensrichter Arrest-

verbrecherischen Handlungen desselben Beklagten wird die Geldbuße für Uebertretung des Forstreglements nicht durch die Strafen für sonstige Verbrechen oder Vergehen gedeckt.

Sen.-Ukass vom 25. April 1875 № 17325. I. Art. 6.

Strafen zu Unterziehenden (Art 27. Verordnung über die von den Friedensrichtern aufzuerlegenden Strafen) zuzuweisen.

- 2) Bei der Beurtheilung der Sache in Betreff des im vorstehenden Artikel bezeichneten Vergehens ist in Erwägung zu ziehen: ob der in einem fremden Walde Betroffene berechtigt war, durch denselben zu gehen oder zu fahren, in Grundlage der Art. 1118—26 des Provinzial-Coder Band III, ob der Wald durch einen Graben oder eine Umzäunung von den Feldern oder Wegen abgesondert ist, ob der Accusat am Tage oder in der Nacht daselbst betroffen worden, ob sich bei ihm Werkzeuge zum Fällen oder Absägen eines Baumes befunden, ob das bei ihm vorgefundene Fuhrwerk zur Holzabfuhr besonders eingerichtet gewesen und andere dergleichen Umstände, die zur Aufklärung der Sache dienen können.
- 3) Der, der im Art. 1. erwähnten Contravention Angeeschuldigte wird von der Geldstrafe befreit, wenn bewiesen wird, daß er sich vom Wege verirrt oder im Walde ohne die Absicht, eigenmächtiges Holzfällen, eine Defraudation oder eine Beschädigung desselben zu begehen, befunden hat.

Art 168. Die in Grundlage der Art. 155—166 verhängten Strafgeelder, desgleichen auch das den Schuldigen abgenommene Holz und die confiscirten Waldproducte, ferner, falls letztere versteckt oder bereits verbraucht worden, die an die Stelle ihres Werthbetrages erlegten Summen, fallen an die Staatscasse oder nach Befund an den Privatbesitzer.

Anmerkung. Fortsetzung von 1868: Im Falle eigenmächtigen Holzfallens oder Defraudation und anderer Beschädigungen von Privatwäldungen werden die Schuldigen, unabhängig von den hierfür festgesetzten Strafen und Beahndungen (Art. 154—156, 157 Punkt 1, 158 Punkt 1, 2, 6, 159, 160 und 167) verpflichtet, auf Verlangen des Waldeigentümers, die ihm abgenommenen eigenmächtig gefällten und defraudirten Waldmaterialien auf das Gut hinzuschaffen, auf welchem sie defraudirt worden.

Sen. Ukass vom 24. December 1871 Nr. 51170 verordnet:

- 1) In Ergänzung zum Reglement über die von den Friedensrichtern aufzuerlegenden Strafen ist zu verordnen, daß der Werth des eigenmächtig, sowohl in Privat- als auch in Kronforsten, gehauenen oder entwendeten Holzes, desgleichen die in den Art. 155, 156, 159 und 161 festgesetzten Beitreibungen für Holzdefraudation, für Hehlung und für wissenschaftlichen Ankauf entwendeten Holzes, nach der Tare berechnet werden, welche auf Grund des Punkt 27 der Beilage zum Art 1421 Forstreglement (Fortsetzung vom Jahre 1868) angefertigt wird.

10) Strafgesetzbuch von 1866.

Art. 822. Holzhändler, welche wissentlich gestohlenes oder eigenmächtig von Anderen gefälltes Holz bei sich hehlen oder kaufen, unterliegen hierfür: das erste und zweite Mal einer Geldbuße im Betrage des Werthes des von ihnen gehehlten oder gekauften Holzes; das dritte oder die folgenden Male aber derselben Geldbuße und zugleich der Gefängnißhaft auf eine Zeit von einem bis zu drei Monaten. Holzhändler, die sich der bezeichneten Vergehen zum zweiten Male schuldig gemacht, werden, abgesehen von der durch das Gesetz ihnen auferlegten Verantwortlichkeit für dieselben, jedenfalls zur Entziehung des Rechts auf den Betrieb des Handels mit Holz während fünf Jahren verurtheilt.

Sen. Ukass vom 24. December 1871 Nr. 51170 verordnet:

19. Im Falle eigenmächtigen Holzfällens, Brandstiftung und überhaupt jeder Waldzerstörung oder Beschädigung nimmt der Buschwächter das Vieh, die Werkzeuge oder Sachen des Accusaten, deren er sich am Orte des Vergehens bemächtigt, in Beschlag und liefert sie an demselben Tage oder im Laufe des nächstfolgenden, nebst dem Accusaten an den Waldeigenthümer oder dessen Comptoir oder Verwalter ein, welche verpflichtet sind, im Laufe von 24 Stunden, nachdem sie den Gemeindeältesten oder dessen Gehülfen und 2 Zeugen hinzugezogen, den Accusanten zu vernehmen, ob er gesteht die Walddefraudation begangen zu haben und ihn sodann unverzüglich nach seinem Wohnorte zu entlassen. In den Fällen, wenn der Waldeigenthümer abwesend und auf dem Gute weder ein Comptoir noch ein Verwalter vorhanden ist, wird die Vernehmung in Gegenwart derselben Personen vom Buschwächter selbst bewerkstelligt.

Sen.-Ukass vom 25. April 1875 № 17325. 1. Art. 1.

Sen.-Ukass vom 19. Juni 1867 № 59513. I. Art. 20.

II. Der Art. 822 des Strafgesetzbuches, Ausgabe 1866, ist durch die nachstehende Anmerkung zu ergänzen: „Die Berechnung des Werthes des Holzes findet nach der, auf Grund des Punkt 27 der Beilage zum Art. 1421 Forstreglement (Fortsetzung vom Jahre 1868) angefertigten Laxe statt.“

Art. 823. Wer sich gegen die Forstbeamten oder die Forstwache Drohungen zu Schulden kommen läßt und dabei ein Schießgewehr, Beil oder eine andere Waffe wider dieselben erhebt, unterliegt: der Einsperrung im Correctionshause auf eine Zeit von 2 bis zu 4 Monaten oder von 4 bis zu 8 Monaten. Wer die Forstbeamten oder die Forstwache schlägt, vorwundet oder verstümmelt, wird verurtheilt zu den, in den Art. 271, 285, 1477—1484, 1489 und 1490 dieses Gesetzbuches festgesetzten Strafen.

Art. 824. Wenn der Widerstand gegen die Forstbeamten und die Forstwache durch eine Bande auf irgend welche Weise bewaffneter Leute geschehen und von Gewaltthätigkeiten und Unfug Seitens dieser letzteren begleitet war, so unterliegen die Hauptschuldigen, Rädelöführer und Anstifter: der Entziehung aller besonderen, ihnen persönlich und dem Stande nach zugeeigneten Rechte und Vorzüge und der Verweisung nach Sibirien zum Aufenthalte oder der Abgabe in die Corrections-Arrestantencompagnien nach dem im Art. 31 dieses Gesetzbuches festgesetzten dritten Grade; alle Uebrigen aber, je nach dem Maße ihrer Theilnahme an diesem Verbrechen: der Einsperrung im Correctionshause auf eine Zeit von 4 bis zu 8 Monaten. Gesah der Widerstand gegen die Forstbeamten und die Forstwache zwar nicht mit bewaffneter Hand, jedoch durch eine Bande und begleitet von offenbaren Gewaltthätigkeiten und Unfug, oder aber gleichwohl durch eine Bande auf irgend welche Weise bewaffneter Leute, jedoch ohne alle offenbare Gewaltthätigkeiten Seitens dieser letzteren, so unterliegen; die Hauptschuldigen, Rädelöführer und Anstifter; der Entziehung aller besonderen, ihnen persönlich und dem Stande nach zugeeigneten Rechte und Vorzüge und der Verweisung nach Sibirien zum Aufenthalte oder der Abgabe in die Corrections-Arrestantencompagnien nach dem im Art. 31 dieses Gesetzbuches festgesetzten fünften Grade; alle Uebrigen aber je nach dem Maße ihrer Theilnahme an diesem Verbrechen: der Einsperrung im Correctionshause auf eine Zeit von 4 bis zu 8 Monaten. In den Fällen, wo dergleichen Verbrechen von Todschlag oder Brandstiftung begleitet waren, werden die Schuldigen verurtheilt: zu der im Art. 268 dieses Gesetzbuches festgesetzten Strafe.

T a r e

zur Berechnung der Entschädigung, welche, außer der durch Art. 146 des Gesetzes über die von den Friedensrichtern aufzuerlegenden Strafen verhängten Geldpön, von den eigenmächtiger Jagd auf fremden Grund und Boden Schuldigen den Besitzern desselben, auf Grund der Anmerk. zum Art. 152 des Gesetzes über die von den Friedensrichtern aufzuerlegenden Strafen, zu zahlen ist.

B e n e n n u n g d e s W i l d e s .

| | Preis pr. St. Rbl. Kop. | | Preis pr. St. Rbl. Kop. |
|--|----------------------------|--|----------------------------|
| Glennhirsch, je nach der Größe, von | 20—36 — | Weiße (Morast-) Hühner, Jung- wild | — 40 |
| Glennkuh | 40 — | Feldhuhn (Rebhuhn) | — 50 |
| Dammwild, männlich | 20 — | Feldhuhn, altes | — 75 |
| weiblich | 30 — | Feldhühner, Jungwild | — 40 |
| Rehbock | 10 — | Waldschnepe | 1 50 |
| Ricke | 15 — | Kronschnepe | 1 — |
| Fischotter | 3 — | Doppelschnepe | — 75 |
| Dachs | 2 — | Becasse u. and. kl. Schnepfenart. | — 50 |
| Hase | 1 50 | Wilde Gans | 1 — |
| Auerhahn | 1 60 | Wilde Ente | — 70 |
| Alte Auerhenne | 3 — | Wilde Taube | — 60 |
| Hühner, Jungwild | — 75 | Wilder Schwan | 3 — |
| Hahn | — 80 | Reiher | 1 — |
| Auerhenne | 1 60 | Kranich | 1 — |
| Jungwild | — 50 | Wachtel | — 50 |
| (Re-) Hahn | — 60 | Drosseln, Seidenschwänze, Ler- chen, Pyrole u. a. kl. Vögel | — 30 |
| (Morast-) Henne | 1 20 | | |
| Hühner | — 75 | | |

Das Mutterwild ist in der Hegezeit das Doppelte der vorbe-
zahlt zu bezahlen.